

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 40/06 B

.....

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r
und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 15. September 2005 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt Nowack beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 15. September 2005, mit dem dieses die Berufung der Klägerin gegen ein Urteil des Sozialgerichts zurückgewiesen hat.
- 2 Zur Begründung ihrer Beschwerde trägt die Klägerin vor, nach den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils weiche dieses Urteil von Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 17. März 2006 (gemeint ist 2005) mit dem Aktenzeichen B 7a/7 AL 10/04 R und B 7a/7 AL 38/04 R ab. "Danach hätte geprüft werden müssen, ob und wann und in welcher Höhe die Verwertbarkeit und die Zumutung der Verwertung des Vermögen schon zu einem früheren Zeitpunkt eingetreten waren. Ggf. würde das zu berücksichtigende Vermögen nämlich nach Ablauf der nach § 9 Alhiv 1974 zu errechnenden Dauer fehlender Bedürftigkeit als verbraucht gelten und könnte nicht erneut berücksichtigt werden. Vorliegend wäre bereits für den Bewilligungszeitraum ab dem 22. Juli 1999 zumindest das Fondanteilsvermögen in der damaligen Höhe von 16.918,56 € zu berücksichtigen gewesen; es hätte also in entsprechender Höhe für den Bewilligungszeitraum ab 22. Juli 2000 als verbraucht angesehen werden müssen...". In diesem Urteil heiße es außerdem, dass der Senat des LSG sich nach der Urteilsverkündung außer Stande sehe, das Verfahren nach Maßgabe dieser Entscheidungen, die ihm erst jetzt bekannt geworden seien, neu zu beurteilen bzw zu korrigieren. Es sei deshalb die Zulassung der Revision erforderlich. Von grundsätzlicher Bedeutung sei allerdings auch die Rechtsfrage, ob es zulässig sei, dass den geforderten objektiven Anhaltspunkten dafür, dass die Geldanlage der Alterssicherung zu dienen bestimmt gewesen sei, eine persönliche Wertung der (mutmaßlichen) Beweggründe durch das erkennende Gericht entgegengesetzt werden dürfe. Auch das LSG habe darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Anlagekonzept um einen "nicht unplausiblen Mix" gehandelt habe.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat; eine Abweichung ist von daher erst zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also



andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (s nur BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dass dies der Fall ist, hat die Klägerin nicht schlüssig vorgetragen. Sie macht in der Sache nicht geltend, das LSG habe abstrakte Rechtssätze in Abweichung von abstrakten Rechtssätzen des BSG aufgestellt. Vielmehr übt sie lediglich Kritik am Inhalt der Entscheidung des LSG, die mit den beiden bezeichneten BSG-Entscheidungen nicht übereinstimme. Dies genügt jedoch für die Zulassung der Revision nicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Hieran ändert sich nichts dadurch, dass das LSG selbst in seiner Entscheidung auf die von der Klägerin benannten BSG-Urteile hingewiesen und ausgeführt hat, dass nach diesen Urteilen hätte geprüft werden müssen, ob, wann und in welcher Höhe die Verwertbarkeit und die Zumutbarkeit der Verwertung des Vermögens schon zu einem früheren Zeitpunkt eingetreten seien. Diese Ausführungen machen gerade deutlich, dass das LSG allenfalls falsch, nicht jedoch in Widerspruch zu der Entscheidung des BSG, entschieden hat.

- 5 Die Beschwerdebegründung genügt jedoch auch nicht den gesetzlichen Anforderungen, soweit die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, dass eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen.
- 6 Selbst wenn man in den Vortrag der Klägerin die Rechtsfrage hineinlesen kann, ob es bei der Zweckbestimmung des der Alterssicherung dienenden Vermögens nur auf die objektiven Umstände, nicht jedoch auf die subjektiven Gesichtspunkte und damit auf die von der Glaubhaftigkeit und von den objektiven Umständen als Indizien abhängigen Bewertung ankommt, ist die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage schon deshalb nicht dargelegt, weil die Klägerin nicht einmal behauptet, zu dieser Frage gäbe es noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl hierzu aber insbesondere BSG, Urteil vom 5. Dezember 2001 - B 7 AL 68/00 R - mWn zur Rechtsprechung). Es ist deshalb für die Nichtzulassung der Revision auch ohne Bedeutung, dass die Klägerin die Klärungsfähigkeit nicht hinreichend dargelegt hat.



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)